



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. März 2021

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung für die kirchlichen Friedhöfe am Remberg und am Buschey in Hagen vom 24.06.2020/21.08.2020/20.08 S. 117 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ostgemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 123 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP; Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben Umbau der Molchstation Stockum in Werne S. 124 – Antrag der Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) am Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn; G 0057/20 S. 125 – Antrag des Ruhr-

verbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Ertüchtigung der Kläranlage Arnsberg S. 125

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.04.2021 S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 128 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 128 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 129 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 129 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 129 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 129

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 129

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

167. Friedhofsgebührensatzung für die kirchlichen Friedhöfe am Remberg und am Buschey in Hagen vom 24.06.2020/21.08.2020/20.08

Das Presbyterium der Evang.- Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen und das Presbyterium der Evang.Reform. Kirchengemeinde Hagen und der Kirchenvorstand der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien in Hagen

- als Friedhofsträger –

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens-

und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale — VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des der Friedhöfe Remberg und Buschey und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofscommission e.V. werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht / Friedhof Am Remberg		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	gebührenfrei Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit ±5-Jahre)	360,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	985,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	893,00 Euro
(2) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht / Friedhof Am Buschey		
	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30Jahre)	1.071,60 Euro
(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin / Friedhof Am Remberg		
a)	Erdbestattung / Wiesenreihengrab inkl. Namensplatte mit Gravur (Ruhezeit 25 Jahre)	2.505,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung inkl. Namensgravur auf einem Gemeinschaftsdenkmal (Ruhezeit 25 Jahre)	2.040,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Baumgrab inkl. Namensgravur auf einem Gemeinschaftsdenkmal (Ruhezeit 25 Jahre)	810,00 Euro
(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht / Friedhof Am Remberg		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.725,00 Euro

b)	Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.440,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung in der Urnenstele (2 Urnen) inkl. Stelenplatte ohne Gravur (Nutzungszeit 25 Jahr)	3.347,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	57,60	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in der Urnenstele je Urnennische und Jahr	133,88	Euro

(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht / Friedhof Am Buschey			
	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.070,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.728,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung in der Urnenstele (2 Urnen) inkl. Stelenplatte ohne Gravur (Nutzungszeit 30 Jahr)	4.016,40	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	57,60	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in der Urnenstele je Urnennische und Jahr	133,88	Euro
(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin / Friedhof Am Remberg			
a)	Erdbestattung je Grab / Wiesengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.610,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.605,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (4 Urnen) / Baumgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.055,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Wiesengrab je Grab und Jahr	104,40	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	144,20	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / Baumgrab je Grab und Jahr	122,20	Euro

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 11.11.2009/23.11.2009/17.11.2009 Nutzungsrechte aus den Jahren 01.01.1983 bis 31.12.1997 verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Lohnkosten,
- b) Pers.bez.Sachausgaben
- c) Unterhaltung Grundstück
- d) Außenanlagen
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Bewirtschaftung Grundstück
- g) Fahrzeugkosten
- h) techn. Geräte
- i) Fernmeldekosten
- j) Geschäftsaufwand
- k) Fort-Weiterbildung
- l) Verbrauchsmittel
- m) Bekanntmachungskosten
- n) Sonst. Verwaltungs-Ausgaben
- o) Verwaltungskosten
- p) Zuführung an Rücklagen
- q) Abschreibung,
- r) Verlustvortrag

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten Montag-Samstag	gebührenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Montag-Samstag	213,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Montag-Freitag	665,00	Euro
d) Urnenbeisetzung Montag-Freitag	254,00	Euro
Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr Samstag	885,00	Euro
f) Urnenbeisetzung Samstag	330,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration für I.Belegung (30 Minuten) Montag-Freitag	325,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier im Anschluss an die I.Belegung je 30.Minuten Montag-Freitag	260,00	Euro

c)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration für I.Belegung (30 Minuten) Samstag	425,00	Euro
d)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier im Anschluss an die I.Belegung je 30.Minuten Samstag	340,00	Euro
e)	Benutzung der Leichenkammer Aufbewahrung des Verstorbenen / Friedhof Am Remberg	93,50	Euro
f)	Benutzung des Abschiedsraumes / Friedhof Am Remberg	130,00	Euro

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof, ohne Überführungskosten			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.200,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.600,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	650,00	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin ohne Überführungskosten			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.200,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.600,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	650,00	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof ohne Überführungskosten			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.700,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.100,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400,00	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof ohne Überführungskosten			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	213,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	665,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	254,00	Euro

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit auf einer Urnengrabstätte	105,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit auf einer Erdgrabstätte	120,00	Euro

(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	85,00 Euro	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grababdeckung auf einer Urnenwahlgrabstätte	114,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grababdeckung auf einer Urnenreihengrabstätte	70,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer Grababdeckung auf einer Erdreihengrabstätte	95,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Errichtung einer Grababdeckung auf einer Erdwahlgrabstätte pro Stelle (jede weitere Stelle beträgt 80% der vorgenannten Gebühr (7))	113,00	Euro
(8)	Zustimmung zur Errichtung eine sonstige bauliche Anlage (u.a Grabeinfassungen) auf einer Urnenwahlgrabstätte	113,00	Euro
(9)	Zustimmung zur Errichtung eine sonstige bauliche Anlage (u.a Grabeinfassungen) auf einer Urnenreihengrabstätte	70,00	Euro
(10)	Zustimmung zur Errichtung eine sonstige bauliche Anlage (u.a Grabeinfassungen) auf einer Erdwahlgrabstätte jede weitere Stelle beträgt 100% der vorgenannten Gebühr (10))	120,00	Euro
(11)	Für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende pro 3 Jahre (berechtigt gleichzeitig zum Einsatz eines Fahrzeuges	195,00	Euro
(12)	Für jedes weitere Fahrzeug mit Berechtigungskarte/ 3 Jahre	55,00	Euro
(13)	Einmalige Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	35,00	Euro
(14)	Einmalige Erteilung von Berechtigungskarten an Privatpersonen	3,00	Euro
(15)	Mahnverfahren	10,00	Euro

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 13.12.2017/02.02.2018/ 19.02.2018 der kirchlichen Friedhöfe Remberg und Buschey in Hagen

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der kirchlichen Friedhöfe Remberg und Buschey vom 13.12.2017/ 02.02.2018/ 19.02.2018 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2019/ 03.04.2019/ 03.04.2019 außer Kraft.

Die Friedhofsträger

Hagen, den 24. Juni 2020

Das Presbyterium der Evang.- Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen

L. S.

gez. Unterschrift
(Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Presbyter)

gez. Unterschrift
(Presbyter)

Hagen, den 20. August 2020

Das Presbyterium der Evang.- Reform. Kirchengemeinde Hagen

L. S.

gez. Unterschrift
(Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Presbyter)

gez. Unterschrift
(Presbyter)

Hagen, den 21. August 2020

Der Kirchenvorstand der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien Hagen

L. S.

gez. Unterschrift
(Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Mitglied)

gez. Unterschrift
(Mitglied)

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien Der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen vom 21. August 2020 und Der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen vom 24. Juni 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den § 4 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. November 2023 erteilt.

Bielefeld, den 30. November 2020

723.02-3310

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:
gez. Martin Bock

(2900)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 117

**168. Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der lokalen Ergänzung 2021
für die Stadt Bochum
zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011
Teilplan Ost
gemäß § 47 Abs. 5, 5a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 3. 2021
53.40.02-013/2018-002

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) und anderer Emissionen u. a. für das Gebiet der Stadt Bochum den Luftreinhalteplan (LRP) Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Ursächlich für die Aufstellung der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost waren die mittels Messstation des Landes NRW an der Herner Straße in Höhe des Hauses Nr. 385 festgestellten Überschreitungen in den Jahren 2017 und 2018. Der NO₂-Jahresmittelgrenzwert wurde dort in 2017 mit 51 µg/m³ und in 2018 mit 48 µg/m³ überschritten. Im Jahr 2019 wurde der Jahresmittelgrenz-

wert allerdings mit 38 µg/m³ unterschritten; ebenso im Jahr 2020 mit 32 µg/m³.

Die Maßnahmen der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen und sollen die dauerhafte Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ sicherstellen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich des o. g. Belastungsschwerpunktes wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Die im Luftreinhalteplan und der lokalen Ergänzung festgelegten Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Maßnahmenkatalog der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-BO.1	Reduzierung der Verkehrsbelastung durch Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung
M-BO.2	Linienverkehr Herner Straße
M-BO.3	Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen
M-BO.4	Modernisierung des städtischen Fuhrparks der Nutzfahrzeuge

M-BO.5	Umstellung der KEP-Dienste auf E-Mobilität
M-BO.6	Erarbeitung eines Leitbildes Mobilität
M-BO.7	Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW
M-BO.8	GreenCityPlan Bochum
M-BO.9	Mobilstationen
M-BO.10	Schulwegpläne in Zusammenarbeit mit der Hochschule Bochum
M-BO.11	Nahmobilitätskonzepte
M-BO.12	Kooperation mit Fahrradverleihern
M-BO.13	Ausbau des Fahrradparkens und der intermodalen Verknüpfung
M-BO.14	Ausbau von Radvorrangrouten, Radwegen, Fahrradstraßen, Schutzstreifen etc.
M-BO.15	Gesamtkonzept ruhender Verkehr
M-BO.16	Taktverdichtung (Netz 2020)
M-BO.17	Neue Schienenverbindung BO-Witten (310/309)
M-BO.18	Neubeschaffung und Hardware-Nachrüstung bei Dieselnbussen
M-BO.19	Ticketvergünstigungen
M-BO.20	ÖPNV-Ausbau
M-BO.21	Innenstadt
M-BO.22	Nord
M-BO.23	Hamme, Hordel, Hofstede
M-BO.24	Wattenscheid

Nach Aufstellung ist die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost verbindlich und tritt nunmehr am **29.03.2021** in Kraft.

Die gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse sowie im Internet.

Die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost – Entwurfsfassung – hat in der Zeit vom 01.02.2021 bis 01.03.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Bochum zur Einsichtnahme ausgelegt. Anmerkungen und Anregungen zur lokalen Ergänzung konnten bis zum 15.03.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Bochum vorgebracht werden. Es sind keine Anmerkungen und Anregungen zur lokalen Ergänzung vorgetragen worden.

Vom **29.03.2021 – 12.04.2021** liegt die mit dieser Bekanntmachung aufgestellte lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 7 der lokalen Ergänzung dargestellt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Dienstgebäude Hansastraße 19
Raum 233 (2. OG)
59821 Arnsberg
02931/82-2166

und bei der

Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2 - 6
Raum (nach telefonischer Absprache)
44777 Bochum
0234/910-0

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass die vollständige lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost bei den v. g. Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Die Bekanntmachung und die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Padberg

(665)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 123

**169. Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Antrag der Open Grid Europe GmbH
für das Vorhaben Umbau
der Molchstation Stockum in Werne**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.03.2021
Abteilung 6

Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.2-2021-1

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant vor dem Hintergrund der L-/H-Gas Umstellung die Sanierung der Molchstation Stockum in Werne.

Dazu gehören einige Armaturen in DN 100 und DN 200, sowie Entlüftungsventile in DN 25 und DN 50, welche ausgetauscht und ersetzt werden müssen.

Zwischen der Leitung 27/2(DN 600) und der Leitung 27/2/1 (Leitung DN 200 und tlw. DN 300) wird ein neuer Treibgasanschluss installiert. Erforderlich ist dieser Einbau, da durch den hohen Bezug über die neue Abgangsleitung 27/7/3 die für eine Molchung notwendigen Volumenströme nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Damit die neue Treibgasleitung auf die Station passt, muss die vorhandene Isolierkupplung in der Leitung 27/2 versetzt werden. Die neue Position der Isolierkupplung wird dann vor dem Stationsgelänge bzw. unter dem Stationszaun liegen. Eine Erweiterung der Stationsfläche ist jedoch nicht vorgesehen. Für die Bauphase wird der Zaun in Richtung Norden temporär geöffnet. Nach Ende der Maßnahme wird der Zaun wieder geschlossen.

Aus Integritätsgründen soll die vorhandene Molchschleuse (DN 600) demontiert werden und für eine mobile Molchschleuse vorbereitet werden. Am Rohrende wird eine Flanschverbindung angebracht, an der später eine mobile Molchschleuse angeschlossen werden kann.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens ein-

zustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist (Bau der Anlage im Jahr 1972). Der vor Ablauf der Umsetzungsfrist erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4211-0016. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen mit GDRM-Anlage technisch überprägt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden kann.

Im Auftrag:
gez. Lammert

(353) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 124

**170. Antrag
der Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH,
Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung (Galvanik)
am Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn
G 0057/20**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.03.2021
900-0015432-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2020 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 15.04.2021, um 10:00Uhr,
im Großen Saal,
Städtischer Saalbau Letmathe e.V.,
Von-der-Kuhlen-Straße 35
58642 Iserlohn-Letmathe

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Bohnenkamp

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 125

**171. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW)
zur Ertüchtigung der Kläranlage Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.03.2021
54.20.40-004/2020-011

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 24. Februar 2010
in der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt in 59821 Arnsberg, Ober-eimer 24 die Kläranlage Arnsberg. Der Ruhrverband plant für die biologische Reinigung zukünftig die Tropfkörperanlage mit nachgeschalteter Denitrifikation durch eine neue Belebtschlammanlage zu ersetzen. Durch den geplanten Wechsel des biologischen Reinigungsverfahrens auf der Kläranlage wird eine bessere Reinigungsleistung erreichbar, was sich tendenziell positiv auf die Ruhr und somit auch auf die im unterhalb gelegenen NSG- und FFH-Gebiet Ruhrtal vorhandenen Gebietsbestandteile auswirken kann.

Der Neubau der Kläranlage ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens gemäß Anlage 2 Nr. 1 a) UVPG, insbesondere:

- der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

1.1. Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Das Vorhaben auf der KA Arnsberg sieht einen Umbau des Verfahrens zur biologischen Reinigung vor. Hierbei soll das Reinigungsverfahren von einer Anlage mit Tropfkörpern auf Becken mit Belebtschlammverfahren auf der bestehenden Kläranlage umgebaut werden. Beim Umbau werden insgesamt vier Tropfkörper zurückgebaut und zwei Kombibecken mit innenliegendem Nachklärungsbecken und außenliegendem Belebungsbecken gebaut. Der hier abgegrenzte Betrachtungsraum für das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 60 Hektar. Er wurde so abgegrenzt, dass sich die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auf diesen Raum beschränken. Bauarbeiten finden ausschließlich auf dem Kläranlagengelände statt.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen

- **Boden:** Ein Einfluss auf das Schutzgut Boden besteht nur in Verbindung mit den direkten Baumaßnahmen auf dem Gelände der Kläranlage Arnsberg. Für den Einbau der Kombibecken wird das Bodenmaterial auf dem Gelände beansprucht und geringfügige Bodenmassen entnommen. Der Ausgangszustand wird soweit wie möglich belassen und wiederhergestellt.
- **Fläche:** Im Rahmen des Vorhabens kommt es nicht zu größeren Flächeneingriffen oder Umwandlungen von bestehenden Flächennutzungen. Es kommt zu keiner Abwertung der bestehenden Flächen.
- **Wasser:** Durch den Umbau der Reinigungsverfahren kommt es zu keiner negativen Beeinflussung des Fließgewässers der Ruhr. Die Ein-

leitmengen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Hinsichtlich der stofflichen Situation kommt es zu einer signifikanten Verbesserung der Reinigungsleistung für den Parameter Ammonium-Stickstoff durch den Wechsel der Verfahren. Die Bauarbeiten finden ausschließlich auf dem Gelände der KA Arnsberg statt. Das Gewässer ist hiervon nicht betroffen.

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich ausschließlich innerhalb des Kläranlagengeländes. Während der Bauphase werden außerhalb der Anlage bestehende Verkehrswege genutzt. Zum Ende der Baumaßnahme werden die Bauflächen neben den neu errichteten Anlagenbestandteilen wiederhergestellt und stehen dann als Lebensraum für die hier zu erwartenden, wenig empfindlichen Arten wieder zur Verfügung.

1.4. Erzeugung von Abfällen:

Bodenaushub wird im Zuge der Baumaßnahme soweit wie möglich vor Ort wiedereingebaut und der verdrängte Boden soweit wie möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Von Böden mit Verunreinigungen oder kontaminierten Böden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

• Altablagerungen / Altlasten:

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Altlasten auf dem Gelände der Kläranlage Arnsberg bekannt. Eine Betroffenheit durch Baumaßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigung

- **Belästigungen (Lärm-, Geruchsemissionen):** Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben während der Bauzeit können durch die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor austretenden Betriebs- und Treibstoffen vermieden werden. Die Arbeiten finden nur tagsüber statt und sind zeitlich eng begrenzt. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten. Die Arbeiten finden im Industrie- und Gewerbegebiet statt, eine Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsnutzung besteht nicht.

Eine relevante Zunahme der Geruchsemissionen ist auszuschließen.

1.6. Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist nicht gegeben. Es werden keine Lagerstätten für Gefahrstoffe gem. Störfallverordnung errichtet.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

- **Siedlung und Erholung:**

Der Betrachtungsraum liegt fast vollständig im Stadtquartier Obereimer der Stadt Arnberg. Die vorherrschende Nutzung sind Industrie- und Gewerbeflächen. Wohnbauflächen sind im Betrachtungsraum als kleine Teilfläche im südwestlichen Teil ausgewiesen. Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen sind nicht ausgewiesen.

- **Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen:**

Die Flächen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

- **Verkehrsnetz**

Im Betrachtungsraum befindet sich keine bedeutende Verkehrsinfrastruktur. Es handelt sich bei den bestehenden Strukturen lediglich um Nebenstraßen sowie Zufahrts- und Wirtschaftswege der Gewerbebetriebe. Der Verkehr wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

- **Ver- und Entsorgung**

Durch eine detaillierte Leitungsabfrage und Sondierung im Vorfeld der Umbaumaßnahme werden alle möglicherweise betroffenen Leitungen berücksichtigt. Der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage bleibt während der Umbaumaßnahme gewährleistet.

2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)

- **Boden:**

In den stark anthropogen geprägten Bereichen des Industrie- und Gewerbegebietes Obereimer sind kaum noch natürliche Böden ausgeprägt. Schutzwürdige Böden sind im Betrachtungsraum nicht ausgewiesen.

- **Wasser:**

Der Betrachtungsraum umfasst einen Teil des Ruhrhauptlaufes, genauer einen Teil des Oberflächenwasserkörpers (OFWK) DE_NRW_276_141841 (vgl. ELWAS-web). Dieser gehört zu der Planungseinheit PE_RUH_1600 „Obere Ruhr 1“ und wird zum LAWA-Fließgewässertyp 9 „silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ gezählt. Der Abschnitt der Ruhr ist im Betrachtungsraum in den letzten Jahren erheblich renaturiert worden. Es bestehen jedoch weiterhin Einleitungen aus Industrie- und Gewerbe sowie der Siedlungsentwässerung (u.a. der KA Arnberg).

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Vorhabengelände der Kläranlage liegt in der z.T. landwirtschaftlich genutzten Niederung der Ruhr, die durch die Bahntrasse vom angrenzenden Waldgebiet getrennt ist. Die vom Vorhaben für den Bau der neuen Klärbecken und weiteren Anlagenbestandteile beanspruchten Flächen umfassen die überwiegend als artenarme Rasen und Wiesen ausgebildeten Flächen des bestehenden Kläranlagengeländes.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Im Folgenden sind die Gebiete im Bereich des Betrachtungsraumes aufgelistet, denen gemäß Anlage 2, Nr. 1 b) u. c) UVPG und nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG besondere Bedeutung zugemessen wird.

- **Vogelschutzgebiete (VSG):**

Es befindet sich kein ausgewiesenes VSG innerhalb des Betrachtungsraumes oder in der näheren Umgebung.

- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet):**

Vorhabenbedingt sind keine negativen Wirkungen auf das in der Nähe liegendes FFH-Gebiet und seine wertgebenden Bestandteile zu erwarten. Vielmehr ist nach Umsetzung des Vorhabens mit einer Verbesserung der Qualität der geklärten Wässer zu rechnen, was sich tendenziell positiv auf den Gewässerlebensraumtyp auswirken könnte.

- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Flächen innerhalb der in der Nähe liegenden Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Das Vorhaben steht den für die Schutzgebiete formulierten Schutzzwecken und Verboten nicht entgegen.

- **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG**

Wasserschutzgebiete (WSG):

Es befinden sich keine ausgewiesenen WSG im Betrachtungsraum oder in der näheren Umgebung.

Heilquellenschutzgebiete:

Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum oder in der näheren Umgebung.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Die Ruhraue ist im Betrachtungsraum als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Wirkungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

- **Denkmalschutz:**

Die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern sowie von archäologischen Fundstellen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3. Merkmale des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Arnberg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeits-

prüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Schubert

(1250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 125

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

172. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.04.2021

Sparkasse SoestWerl Welver, 27.03.2021

Am Dienstag, 13.04.2021, findet um 17.00 Uhr in der Stadthalle Soest, Dasselwall 1, 59494 Soest, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse SoestWerl
3. Verschiedenes

gez. Garzen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

173. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE88 4305 0001 0346 1933 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE88 4305 0001 0346 1933 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 6. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 12/21

Bochum, 11. 3. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

174. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 26. 11. 2020 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE86 4305 0001 0302 6899 55, DE36 4305 0001 0341 1748 29 und DE14 4305 0001 0341 1748 37 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE86 4305 0001 0302 6899 55, DE36 4305 0001 0341 1748 29 und DE14 4305 0001 0341 1748 37 werden für kraftlos erklärt.

B 72/20

Bochum, 12. 3. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

175. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 0403 085 657 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

176. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 024 321 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

177. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 206 886, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

178. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 098 724, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 128

179. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 077 830 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 6. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 3. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

180. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 017 865 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 6. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 3. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

181. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 371 518 564, 371 519 430 und 371 522 988 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 10. 3. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

182. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 339 849 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 11. 3. 2021

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

183. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 674 923, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-

te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17. 3. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

184. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 312 0003 643, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 3. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

185. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 311 545 560 und 311 545 578, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 12. 3. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 129

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Musikverein Eiserfeld 1928 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 686, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael Apelt, Alte-Dreisbach-Straße 13, 57080 Siegen. (28)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING